



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung  
52-500-0356696/0042.U  
G0063/21

03.07.2023

GB-GmbH  
Telingskamp 13  
46395 Bocholt

Standort der Anlage:  
Schlammbehandlungsanlage  
Telingskamp 13, 46395 Bocholt

**Errichtung und Betrieb einer Waschanlage für Stahlfässer  
mit inneren Anhaftungen und weitere Maßnahmen**



## Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2.    Immissionsschutzrecht	6
IV.3.    Abfallrecht	7
IV.4.    Wasserrecht	9
IV.5.    Baurecht und Brandschutz	9
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>10</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>11</b>
VI.1.    Hinweise zur Sicherheitsleistung	11
VI.2.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	11
VI.3.    Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	12
<b>VII. Begründung</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>16</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 2.    Zugelassene Abfälle</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 3.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>24</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 11.11.2022 (Eingang im Online-Portal der BR MS am 22.11.2022,) gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 6 BImSchG die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Waschanlage für Stahlfässer mit inneren Anhaftungen und die bereits genehmigte Anlage nach dem BImSchG mit weiteren Änderungen, wie

- Ausweitung des Abfallartenkataloges,
- Erhöhung der täglichen Behandlungskapazitäten ohne Änderung der jährlichen Gesamtmengen und
- Verschiebung der Behandlungs- und Lagerkapazitäten von nicht gefährlichen zu gefährlichen Abfällen

zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Mussum, Flur 8, Flurstück 114.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
<b>BE 1.0</b>	Lagerflächen für Output und Input – <b>Bestand</b> –	Betonfläche, Trennwände und Dach, seitlich teilweise geöffnet
<b>BE 2.0</b>	Anlieferung und Konditionierung – <b>Bestand</b> –	Annahmebereich und Konditionierung
<b>BE 3.0</b>	Halle 3 – <b>Bestand</b> –	Schlammmentwässerung
<b>BE 4.0</b>	Halle 2 – <b>Änderung</b> –	
<b>BE 4.1</b>	Sandwäsche und Wasseraufbereitung – <b>Bestand</b> –	
<b>BE 4.2</b>	Fasswaschanlage – <b>NEU</b> –	Fasswäsche, Abluftbehandlungsanlage für die Fasswäsche mit Abluftschornstein (D = 250 mm, H = 14 m über Grund) und Weiterleitung des Reinigungswassers aus der Fasswäsche in die



		vorhandenen Behälter BE 3.4 und B 3.3 der TBE 4.1
<b>BE 5.0</b>	Büro und Sozialgebäude – <b>Bestand</b> –	Waage, Büro, Umkleide- und Aufenthaltsraum, Toiletten, Dusche
<b>BE 6.0</b>	Halle 1 – <b>Bestand</b> –	Fahrzeughalle
<b>BE 7.0</b>	Halle 4 – <b>Bestand</b> –	Aufgabetrichter, FE-Abscheider, Förderbänder, Bürogebäude, Lager

**Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:**

Verschiebung der Behandlungskapazität der Anlage von bisher 37.500 t/a und 144 t/d an gefährlichen Stoffen sowie 12.500 t/a und 48 t/d an nicht gefährlichen Abfällen auf 40.000 t/a und 250 t/d als Maximalmenge an gefährlichen Abfällen (8.11.1.1 und 8.11.2.1) sowie 10.000 t/a und 100 t/d als Maximalmenge an nicht gefährlichen Abfällen (8.11.2.4).

Verschiebung der Zwischenlagerkapazität der Anlage von bisher 300 t an gefährlichen Abfällen und 200 t an nicht gefährlichen Abfällen auf 350 t an gefährlichen Abfällen (8.12.1.1) und 150 t an nicht gefährlichen Abfällen (8.12.2).

**Folgende Abfallschlüssel-Nummern dürfen zukünftig in der Anlage umgeschlagen und zwischengelagert werden:**

06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

**Der folgende Abfallschlüssel-Nummer darf zukünftig in der Anlage angenommen und in der Fasswaschanlage behandelt werden:**

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur entleerte Stahlfässer mit den Restanhaftungen von flüssigen Chemikalien, hier nur von Schmier- und Hydraulikölen und nur von organischen Grundchemikalien)
-----------	--

**III.**

**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.



- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Sicherheitsleistung  
Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme (der Änderung) der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

**Sicherheitsleistung in Höhe von 81.000,- €**

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter V Hinweise, 2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

- III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

**IV.  
Nebenbestimmungen**

**IV.1. Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Die Paletten mit den Fässern sind ausschließlich bodenflächig zu lagern.
- IV.1.5. Die Lagermenge der ungereinigten Fässer auf den Paletten in Halle 1 ist auf max. 400 Stück begrenzt.



- IV.1.6. Die Lagermenge der ungereinigten und gereinigten Fässer in der Halle 2 ist auf max. 40 Stück begrenzt.
- IV.1.7. Die Lagermenge der gereinigten Fässer auf dem Anlagengelände ist auf max. 1.000 Stück begrenzt.

## **IV.2. Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

- Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Grenzwerte) -

- IV.2.4. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Quelle Q2 dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Organische Stoffe - angegeben als Cges:	20 mg/m <sup>3</sup>
Staub:	10 mg/m <sup>3</sup>

- IV.2.5. Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch nach einem Monat sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.4 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.



Die Messung ist nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Ergibt sich eine sichere Einhaltung der auferlegten Emissionsbegrenzungen, so kann gemäß 5.3.2.1 TA Luft 2021 beantragt werden, auf zukünftige Messungen zu verzichten.

**Hinweis:**

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/resymesa/](http://www.luis-bb.de/resymesa/) zu finden.

- IV.2.6. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.

**Hinweis:**

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- IV.2.7. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen.
- IV.2.8. Der Messbericht ist innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.2.9. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- IV.2.10. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Emissionsmessungen aus IV.2.5 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu wiederholen.

**IV.3. Abfallrecht**

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten  
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen, zeitweilig gelagert und behandelt werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.
- IV.3.2. Die Annahme von Fässern mit folgenden Piktogrammen ist zulässig:



GHS 05 – Ätzend



GHS 07 – Reizend  
Annahme von Fässern der H-Sätze H315, H317, H319,  
H335 und H336



GHS 09 – Umweltgefährlich

IV.3.3. Die Annahme von Fässern mit folgenden Piktogrammen ist unzulässig:



GHS 01 – Explosiv



GHS 02 – Entzündbar



GHS 03 – Oxidierend



GHS 06 – Akute Toxizität



GHS 08 – Ernste Gesundheitsgefahr

Dies gilt nicht für vorgereinigte Fässer - hier sind die Piktogramme zu entfernen und die Behältnisse sind als diese zu kennzeichnen. Die Ausführung der Kennzeichnung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

IV.3.4. Die Annahme und Behandlung von Fässern ohne Kennzeichnung ist unzulässig. Diese Behältnisse sind dem Erzeuger bzw. Auftraggeber mit gleicher Tour zurückzusenden. Gegebenenfalls können die Behältnisse als Retourware gekennzeichnet werden und innerhalb von 2 Werktagen zum Auftraggeber bzw. Erzeuger zurückgesandt werden. Die Retourware ist in Halle 1 zwischenzulagern.





- IV.3.5. Jedes Fass muss gemäß seiner Ursprungsverwendung einem Sicherheitsdatenblatt zugeordnet werden können. Die Sicherheitsdatenblätter sind in einem Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- IV.3.6. Bei unleserlichen Kennzeichnungen können die Behältnisse in Absprache mit dem Erzeuger/Auftraggeber anhand eindeutig zugehöriger Sicherheitsdatenblätter neu gekennzeichnet werden. Die Verantwortung trägt der Betreiber.  
Gleiches gilt in Ausnahmefällen für Behältnisse ohne Kennzeichnung.

#### **IV.4. Wasserrecht**

- IV.4.1. Die Prüfung der Fasswäsche als AwSV-Anlage und der Lagerflächen in Halle 1 zur Lagerung der weiteren umzuschlagenden Abfälle ist durch einen AwSV-Sachverständigen durchzuführen, der nicht an der Planung und Errichtung beteiligt war.  
Die Prüfung der AwSV-Anlage hat gemäß den Vorgaben der AwSV zu erfolgen.
- IV.4.2. Das ölhaltige Waschwasser aus der Reinigung der Fässer mit Schmier- und Hydraulikölen ist nur nach einer Behandlung in der bereits bestehenden Kammerfilterpresse und der Abwasserbehandlung in die Kanalisation einzuleiten.
- IV.4.3. Das chemikalienhaltige Waschwasser aus der Reinigung der Fässer mit Grundchemikalien darf nicht mit weiteren Abfällen vermischt und in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern ist ordnungsgemäß extern zu entsorgen.
- IV.4.4. Die anfallenden Mengen des chemikalienhaltigen Waschwassers sind festzuhalten und deren externe Entsorgung ist zu dokumentieren.
- IV.4.5. Um Verwechslungen der beiden Arten des Waschwassers zu vermeiden, ist im Betriebshandbuch eine geeignete Vorgehensweise bei der Behandlung der Fässer mit den unterschiedlichen Restanhaftungen festzuhalten und vor Inbetriebnahme mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.
- IV.4.6. Die Grenzwerte der Satzung der Stadt Bocholt über die Beseitigung von Abwasser - Abwassersatzung - sind einzuhalten.

#### **IV.5. Baurecht und Brandschutz**

- IV.5.1. Die bisherigen Regeln zum Brandschutz, u. a. das bestehende Brandschutzkonzept, sind weiterhin zu beachten.
- IV.5.2. Die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen.



- IV.5.3. Für den Betrieb muss eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 erstellt werden.
- IV.5.4. Der Feuerwehrplan für das gesamte Betriebsgelände muss aktualisiert werden und den Anforderungen der DIN 14095 entsprechen. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahme mit der Feuerwehr Bocholt - Geschäftsbereich Vorbeugender Brandschutz (E-Mail: [vb-feuerwehr@bocholt.de](mailto:vb-feuerwehr@bocholt.de)) abzustimmen. Eine Inbetriebnahme der Anlage soll erst nach Freigabe des Feuerwehrplanes durch die Feuerwehr Bocholt erfolgen.
- IV.5.5. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lagermengen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht überschritten werden und somit eine Anwendung dieser Richtlinie nicht erforderlich wird. Alternativ sind Löschwasser-Rückhalteanlagen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie betriebsbereit vorzuhalten.

## V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

**Betrag wurde entfernt €**

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist: 4. August 2023**

**Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)**  
**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC: WELADEDXXX**

**Verwendungszweck: 7331400001278388**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter **Angabe des Verwendungszwecks** erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die **Nummer des Verwendungszwecks** bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 13 ff. dieser Genehmigung entnehmen.



## VI. Hinweise

### VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

### VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich



die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- VI.2.3. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

- VI.3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Die Schlammbehandlungsanlage Bocholt wurde am 24.10.1995 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt (Az.: 52.6.2.BOR 19).

Sie haben mit Schreiben vom 22.11.2022 die Genehmigung (Änderung der Anlage durch Verschiebung der Behandlungskapazitäten, weitere AVV und Errichtung und Betrieb einer Waschanlage für Stahlfässer mit inneren Anhaftungen) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 27.04.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

### **VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht**

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



### **VII.3. Planungsrechtliche Bewertung**

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8-6/14 der Stadt Bocholt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage als (einfügen aus § 8 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

### **VII.4. Sicherheitsleistung**

Durch Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2012 und Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.12.2018, Aktenzeichen 500-0356696/0056.B, ist für die Anlage eine Lagermenge von 500 t (300 t gefährliche Abfälle und 200 t nicht gefährliche Abfälle) genehmigt.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich folgende Änderungen der genehmigten Mengen: 350 t gefährliche Abfälle und 150 t nicht gefährliche Abfälle.

Da sich die genehmigten Mengen verschieben, ist eine Anpassung der Sicherheitsleistung notwendig. Den Angaben in den Antragsunterlagen kann gefolgt werden, sodass die Sicherheitsleistung auf nun 81.000,- Euro festgelegt wird.

### **VII.5. Kostenentscheidung**

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Berechnung wurde entfernt.

### **VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens



nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 28.03.2023 im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

## **VII.7. Beteiligung**

### **VII.7.1. Verfahrensgang**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Bocholt

Bauamt  
Brandschutz  
Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

## **VII.8. Nebenbestimmungen**

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung





zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß der ABA-VwV sind Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen die unter Nebenbestimmung IV.2.4 genannten Emissionsbegrenzungen aufzuerlegen. Bei Vorgabe solcher Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid haben gemäß 5.3.2.1 der TA Luft 2021 Einzelmessungen hinsichtlich dieser Stoffe zu erfolgen. Sofern hier mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, kann auf Einzelmessungen verzichtet werden. Ein Nachweis über die Wirksamkeit der Einrichtung zur Emissionsminderung für diese spezielle Anlage ist bisher nicht vorgelegt worden, eine Bescheinigung des Herstellers hierzu ist nicht ausreichend. Daher wurde in Nebenbestimmung IV.2.5 die Durchführung von mindestens zwei Einzelmessungen unmittelbar nach Inbetriebnahme bzw. nach einer Betriebszeit von drei Jahren auferlegt. Bei Messergebnissen, die mit ausreichender Sicherheit die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachweisen, kann gemäß Nebenbestimmung IV.2.5 beantragt werden, auf weitere Messungen zu verzichten. Falls sich darüber hinaus in Zukunft Anhaltspunkte für eine mögliche Überschreitung der Grenzwerte ergeben, so besteht mit Nebenbestimmung IV.2.10 die Möglichkeit, Messungen wiederum zu fordern.

#### VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Vor dem und parallel zum Genehmigungsverfahren wurden seitens des Antragsstellers nicht genehmigungsbedürftige Änderungen per Anzeigen



vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls ausgewählte Abfallschlüssel in den Annahmekatalog aufgenommen. Diese sind in Anhang 2 bereits enthalten.

Meine Prüfung abfallrechtlicher Belange hat über die Antragsunterlagen hinaus keine weiteren Anforderungen ergeben. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen sollen relevante Punkte nur nochmals aufgegriffen werden. U. a. sollen durch die Nebenbestimmungen die anzunehmenden Fässer hinsichtlich ihres vorherigen Einsatzes, abzulesen an den Piktogrammen, beschränkt werden. Eine Annahme von Fässern mit jeglichen Piktogrammen ist aufgrund der vorliegenden Behandlung in der Fasswaschanlage und der anschließenden Behandlung des Waschwassers aus arbeitsschutz-, immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlicher Sicht unzulässig, sodass die Beschränkung entsprechend IV.3.2 bis IV.3.3 auf Fässer mit den Piktogrammen „Ätzend“, „Reizend“ und „Umweltgefährlich“ notwendig war.

#### VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Die weiteren Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Grenzwerte von Anhang 27 der Abwasserverordnung und der Abwassersatzung der Stadt Bocholt. Zuletzt soll durch die Nebenbestimmungen IV.4.5 und IV.4.5 die ordnungsgemäße Entsorgung des chemikalienhaltigen Waschwassers sichergestellt werden.

#### VII.8.4. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

### **VIII. Fazit**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.





## **IX. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag  
gez. Alexander Stamm



Anhang 1.

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Register-Nr.</b>
Antragsuntersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Erklärung und Vollmacht zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.3
Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.4
<b>Anträge</b>	<b>1.0</b>
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular	1.1
Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Antrages	1.2
Antrag gem. § 5 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ mit dazugehöriger Anlage	1.3
<b>Das beantragte Vorhaben</b>	<b>2.0</b>
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Werksgeländes der GB-GmbH (nicht maßstäblich)	2.2
Grundriss-Zeichnungen der Hallen 1 und 2 der GB-GmbH	2.3
Allgemeine Darstellung der Fasswaschanlage	2.4
Beschreibung der Reinigungsdüse für den Hochdruckreiniger in der Fasswaschanlage	2.5
Beschreibung der Abluftreinigung der Fasswaschanlage	2.6
Beispielhaftes Sicherheitsdatenblatt für Schmieröle und Hydrauliköle als Anhaftung in den Fässern zur Reinigung	2.7
Beispielhaftes Sicherheitsdatenblatt für flüssige Grundchemikalien als Anhaftung in den Fässern zur Reinigung	2.8
Nachweise über die Entsorgung der neu in den Abfallartenkatalog aufgenommenen Abfällen zum Umschlag	2.9
<b>Das beantragte Vorhaben</b>	<b>2.0</b>



Ausführungen zur neuen abfallrechtlichen Sicherheitsleistung für die geänderte Anlage inkl. Rechnungen	2.10
Fließbild der GB-Schlammbehandlungsanlage Bocholt und Maschinenaufstellungsplan	2.11
<b>Beschreibungen zur GB-Schlammbehandlungsanlage</b>	<b>3.0</b>
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4
Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur und Landschaft	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Herstellerbescheinigung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	3.10
Artenschutz	3.11
Aktuelles Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat der GB-GmbH	3.12
Ausführungen zum AZB der GB-Schlammbehandlungsanlage	3.13
<b>Angaben zur GB-Schlammbehandlungsanlage in Form von Formularangaben</b>	<b>4.0</b>
Untergliederung der GB-Schlammbehandlungsanlage in Betriebseinheiten, Formular 2	4.1
Technische Daten der GB-Schlammbehandlungsanlage, Formular 3	4.2
Betriebsablauf und Emissionen der GB-Schlammbehandlungsanlage, Formular 4	4.3
Quellenverzeichnis der GB-Schlammbehandlungsanlage, Formular 5	.4.
Ausführungen zur Abluftreinigung der Fasswaschanlage, Formular 6	4.5
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der GB-Schlammbehandlungsanlage, Formular A und Formular 7	4.6
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der GB-Schlammbehandlungsanlage, Formular 8.1 und Formular 8.2	4.7



---

<b>Kartenmaterial zum Standort der GB-Schlammbehandlungsanlage</b>	<b>5.0</b>
Topographische Karte mit dem Standort der GB-Schlammbehandlungsanlage	5.1
Flurkarte für den Standort der GB-Schlammbehandlungsanlage	5.2



Anhang 2.

**Zugelassene Abfälle**

01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten



12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 08 02*	andere Emulsionen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur entleerte Stahlfässer mit den Restanhaftungen von flüssigen Chemikalien, hier nur von Schmier- und Hydraulikölen und nur von organischen Grundchemikalien und aus früherer Anzeige BigBags mit Restanhaftungen aus dem Bergbau)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten



19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Folgende Abfälle dürfen zusätzlich nur umgeschlagen und zwischengelagert werden:

06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen



---

### Anhang 3.

#### Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)





---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen und über Fachbetriebe, Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt



	geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)